



AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

RAHMENVEREINBARUNG

„UNTERSUCHUNGSLEUCHTEN AKH WIEN“

Berichtigte Fassung
Wien, am 05.03.2018

(Wien, am 02.02.2018)



ANGEBOT

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien – Wiener Krankenanstaltenverbund
Allgemeines Krankenhaus Wien - Medizinischer Universitätscampus,
A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20

VERGEBENDE STELLE:



VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-
ges.m.b.H., A-1090 Wien, Spitalgasse 23
(im Folgenden auch kurz als „VAMED-KMB“ bezeichnet)

BEGLEITENDER VERGABERECHTLICHER SACHVERSTÄNDIGER:

SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG
Hohenstaufengasse 7, 2. Stock
1010 Wien

LEISTUNGSGEGENSTAND: Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs 7 BVergG 2006 betreffend die Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme von bis zu 400 (vierhundert) Stk Untersuchungsleuchten für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

VERFAHRENSART: Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (§ 25 Abs 2 iVm § 27 BVergG 2006)

ERFÜLLUNGORT: Wien, Österreich

LEISTUNGSBEGINN: spätestens 6 (sechs) Wochen nach offiziellem Bestelleingang

ENDE ANGEBOFSFRIST: **Mittwoch, 14.03.2018, 13:00 Uhr (einlangend)**

ABGABORT: VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-
ges.m.b.H.
Team Wettbewerb
A-1090 Wien, Spitalgasse 23 / 2. Stock

ANGEBOTSÖFFNUNG: Die Angebotsöffnung findet im Anschluss an den Ablauf der Angebotsfrist am Abgabeort statt. Eine Teilnahme der Bieter ist zulässig (§ 118 Abs 1 BVergG 2006).



FIRMA UND ADRESSE DES BIETERS:

(bei Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder):

FEDERFÜHRENDES MITGLIED

(nur bei Bietergemeinschaften)

ANSPRECHPERSON DES BIETERS / FEDERFÜHRERS

Name:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Die grau hinterlegten Felder sind vom Bieter / der Bietergemeinschaft auszufüllen!



- I. Ich (wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot die nachstehenden Bestimmungen zugrunde liegen:
- die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen („AU“) samt Beilage und
 - die unter Pkt II. genannten und beigeschlossenen Unterlagen.
- II. Nachstehende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebots:

Beigeschlossene Unterlagen	ja	nein	Seitenanzahl
Begleitschreiben zum Angebot			
Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt 1)			
Angaben zu den beteiligten Unternehmen (Formblatt 2)			
Erklärung(en) zur Zuverlässigkeit (Formblatt 3)			
Patronatserklärung (Formblatt 4)			
Angaben zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Formblatt 5)			
Referenzprojekte (Formblatt 6)			
Subunternehmererklärung(en) / verbindliche Zusagen des (der) Subunternehmer(s) (Formblatt 7)			
Eigenerklärung (Formblatt 8) oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung			
ANKÖ-Führungsbestätigung			
Nachweis der Gewerbeberechtigung			
ZWINGEND: Ausgefüllte Krankenhaushygiene-Checkliste (Anlage A)			
ZWINGEND: Preiskalkulation Zubehör-, Software- und Ersatzteilliste			
Sonstige beigeschlossene Unterlagen:			

Die grau hinterlegten Felder sind vom Bieter / der Bietergemeinschaft auszufüllen!

Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht abgegeben bzw ausgefüllt oder nach Aufforderung im Zuge der Prüfung der Angebote nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nachgereicht werden, führt dies zum Ausscheiden.

- III. Ich (wir) erkläre(n),
- a. dass gegen mich (uns) bzw dass gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die einen der in § 68 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 genannten Tatbestände betrifft;



- b. dass gegen mich (uns) bzw dass gegen das Unternehmen kein Konkurs- bzw Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder kein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens auch nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c. dass sich mein (unser) Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- d. dass gegen mich (uns) bzw gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. dass ich (wir) bzw physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insb gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, begangen habe(n);
- f. dass ich (wir) bzw dass das Unternehmen die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich bzw im Heimatstaat erfüllt habe(n) bzw hat;
- g. dass ich (wir) bzw dass das Unternehmen befugt, finanziell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der Ausschreibungsunterlagen und des BVergG 2006 bin (sind) bzw ist und mich (uns) bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht habe(n);
- h. dass ich (wir) die Bedingungen der Bekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen in allen ihren Teilen durch unsere Unterschrift vorbehaltlos als maßgeblichen Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkenne(n);
- i. dass ich (wir) in der Lage bin (sind), die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Arbeiten und Leistungen einwandfrei durchzuführen bzw zu erbringen;
- j. dass ich (wir) im Rahmen der Auftragsausführung sämtliche in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten werden;
- k. dass vom Auftraggeber bzw der vergebenden Stelle eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AusIBG als auch eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß AVRAG bzw LSD-BG, zwecks Überprüfung eingeholt werden darf, ob gegen mir/uns eine relevante rechtskräftige Entscheidung gemäß AVRAG bzw LSD-BG zuzurechnen ist.



Ich (wir) bin (sind) mir (uns) bewusst, dass eine in erheblichem Maß falsche Erklärung im Angebot meinen (unseren) Ausschluss aus dem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Eine Eigenerklärung iSd § 70 Abs 2 BVergG 2006 kann entweder mittels des Formblatts 8 oder des Einheitlich Europäischen Formblatts abgegeben werden.

Im Fall einer Eigenerklärung iSd § 70 Abs 2 BVergG 2006 verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), sämtliche Eignungsnachweise binnen 5 (fünf) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die vergebende Stelle vorzulegen. Ebenso verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), allfällige fehlende Nachweise bzw technische Unterlagen und Aufklärungen binnen 5 (fünf) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die vergebende Stelle vorzulegen bzw zu erteilen.

Ich (wir) erkläre(n), dass sämtliche in meinem (unserem) Angebot samt beigeschlossenen bzw allenfalls auch über Nachfrage nachgereichten Unterlagen angegebenen technischen Werte und Parameter richtig sind und im Falle einer Beauftragung als einzuhaltende Werte und Parameter garantiert werden.

Datum und rechtsgültige Unterschrift des Bieters / aller Mitglieder der Bietergemeinschaft
unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben und des Vertretungsverhältnisses des/der Unterfertigenden
(zB Geschäftsführer, Prokuristen, Vollmacht etc.)



INHALTSVERZEICHNIS

1.1.	Auftraggeber.....	10
1.2.	Vergebende Stelle	10
1.3.	Begleitender vergaberechtlicher Berater.....	10
1.4.	Vergabekontrolle	10
1.5.	Vertraulichkeit und Urheberrecht	11
2.	LEISTUNGSGEGENSTAND	12
2.1.	Allgemeines.....	12
2.2.	Definitiver Leistungsgegenstand.....	13
2.3.	Anwenderschulung.....	13
2.4.	Preiskalkulation Zubehör/Montagematerial- und Ersatzteilliste	13
2.5.	Vorgaben der Univ. Klinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle	14
2.6.	Optionaler Leistungsgegenstand	14
2.6.1.	Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte.....	14
2.6.2.	Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte.....	14
2.6.3.	Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss....	14
2.6.4.	Option 4 – Technikerschulung.....	14
3.	VERGABERECHTLICHER RAHMEN	15
3.1.	Anwendbare Rechtsvorschriften	15
3.2.	Auftragsart und Bezeichnung des Auftrags.....	15
3.3.	Art des Vergabeverfahrens	15
3.4.	Bietergemeinschaften	15
3.5.	Subunternehmer.....	16
3.6.	Teilangebote und Teilvergabe	17
3.7.	Alternativ- und Abänderungsangebote.....	18
3.8.	Vergütungen.....	18
3.9.	Anfragen und Bekanntgaben	18
3.10.	Berichtigungen/Unklarheiten.....	18
3.11.	Rechenfehlerregelung	19
3.12.	Rügepflicht und Schadenersatz	19
3.13.	Widerrufsvorbehalt	19
4.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	20
4.1.	Angebotsfrist	20
4.2.	Sprache	21
4.3.	Eignung	21
4.3.1.	Allgemeines	21
4.3.2.	Nachweiserfordernisse.....	22
4.3.3.	Befugnis.....	22
4.3.4.	Zuverlässigkeit.....	23
4.3.5.	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	24
4.3.6.	Technische Leistungsfähigkeit	24
5.	BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	26
5.1.	Vertragsbestandteile.....	26
5.2.	Laufzeit der Rahmenvereinbarung.....	26
5.3.	Leistungsumfang und Einzelabruf.....	27
5.4.	Pflichten des Auftragnehmers.....	27
5.4.1.	Lieferung Untersuchungsleuchte inkl. Optionen 1-3.....	27
5.4.2.	Garantie und Gewährleistung.....	28
5.4.3.	Anwenderschulung	28
5.4.4.	Zubehör und Ersatzteile	28



5.4.5.	Vorgaben der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle (Anlage A)	29
5.4.6.	Option 4 - Technikerschulung	29
5.5.	Vertragsstrafen (Pönalen).....	30
5.6.	Leistungserbringung im Fall von Streitigkeiten.....	31
5.7.	Kompensation.....	31
5.8.	Anwendbares Recht	31
5.9.	Gerichtsstand	31
5.10.	Schriftformerfordernis	31
5.11.	Salvatorische Klausel	32
6.	VERFAHRENSABLAUF	32
6.1.	Vorprüfung.....	32
6.2.	Bestbieterermittlung.....	32
6.3.	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung	34
6.3.1.	Gewichtung.....	34
6.3.2.	Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb und Optionen 1 bis 3“	34
6.3.3.	Zuschlagskriterium „Technische Qualität“	34
6.3.4.	Zuschlagskriterium „Preis Option 4 - Technikerschulung“	35
6.3.5.	Ergebnis	35
6.4.	Qualitätssubkriterien und deren Gewichtung	35
6.4.1.	Allgemeines	35
6.4.2.	Maximale Beleuchtungsstärke (zentrale Beleuchtungsstärke).....	36
6.4.3.	Maximaler Leuchtfelddurchmesser (d_{10}).....	36
6.4.4.	Maximaler Leuchtfelddurchmessers (d_{50}).....	36
6.4.5.	Maximale Ausleuchtungstiefe über 60% (L1/L2)	37
6.4.6.	Regulierung der Helligkeit.....	37
6.4.7.	Fokussierbarkeit der Leuchte	38
6.5.	Vorbehalt der Überprüfung	38
6.6.	Mitteilung der Zuschlagsentscheidung	38
6.7.	Zuschlag.....	39
7.	ANFORDERUNGEN AN DEN LEISTUNGSGEGENSTAND	40
7.1.	Mindestanforderungen.....	40
7.1.1.	Mindestanforderungen – Untersuchungsleuchte	40
7.1.2.	Mindestanforderungen Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte..	41
7.1.3.	Mindestanforderungen Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte	43
7.1.4.	Mindestanforderungen Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss	44
7.1.5.	Mindestanforderungen – Instandhaltung	45
7.2.	Technische Abfragen– Definitiver Leistungsgegenstand.....	46
7.2.1.	Untersuchungsleuchte	46
7.3.	Technische Abfragen– Optionaler Leistungsgegenstand	47
7.3.1.	Option 1 - Deckenstativ.....	47
7.3.2.	Option 2 - Wandstativ	47
7.3.3.	Option 3 - Fahrbares Rollstativ.....	48
8.	PREISANGABEN	49
8.1.	Listpreis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb (Pkt 7.1.1 AU).....	49
8.2.	Listpreis Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte (Pkt 7.1.2 AU)	49
8.3.	Listpreis Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte (Pkt 7.1.3 AU).....	49
8.4.	Listpreis Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss (Pkt 7.1.4 AU)	49
8.5.	Bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis (Pkt. 8.1 bis 8.4 AU)	50



8.6.	Preis Option 4 – Technikerschulung (Pkt 2.6.4 iVm 5.4.6 AU)	50
------	---	----



ALLGEMEINES

1.1. Auftraggeber

Öffentlicher Auftraggeber des gegenständlichen Vergabeverfahrens ist

Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund –
Allgemeines Krankenhaus Wien – Medizinischer Universitätscampus
Währinger Gürtel 18 – 20
A-1090 Wien

1.2. Vergabende Stelle

Vergabende Stelle ist

VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
Spitalgasse 23
A-1090 Wien
(im Folgenden kurz „VAMED-KMB“ oder „vergebende Stelle“ genannt)

T: + 43 (0)1 40400/90000
F: + 43 (0)1 40400/96050
E: vkmb.wettbewerb@vamed.com
W: www.vamed.com

Hinweis: Die vergebende Stelle vertritt ausschließlich die Interessen des Auftraggebers im Rahmen dieses Vergabeverfahrens.

1.3. Begleitender vergaberechtlicher Berater

Mit der vergaberechtlichen Begleitung der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen („AU“) sowie des Vergabeverfahrens ist die SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG (A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 7; Ansprechpartner: RA Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.) beauftragt.

Hinweis: Die externen Berater vertreten ausschließlich die Interessen des Auftraggebers und der vergebenden Stelle im Rahmen dieses Vergabeverfahrens.

1.4. Vergabekontrolle

Zuständige Stelle für allfällige Nachprüfungsverfahren für das gegenständliche Vergabeverfahren ist das



Verwaltungsgericht Wien
A-1190 Wien, Muthgasse 62,
T: +43 1 4000-38500
F: +43 1 4000-99-38529
E: post@vgw.wien.gv.at
W: <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

Im Einzelnen sei auf die Bestimmungen des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 (WVRG 2014, LGBl 37/2013 idgF) verwiesen; zu den Fristen insbesondere auf § 24 WVRG 2014.

1.5. Vertraulichkeit und Urheberrecht

Sämtliche in den AU samt Beilagen bzw Anhängen sowie sonstige im Verlauf dieses Vergabeverfahrens mitgeteilten Informationen sind von den Bietern vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und ist auf alle Mitarbeiter (inklusive freie Dienstnehmer) des Bieters bzw vom Bieter beschäftigten Dritten (insbesondere Subunternehmer) zu überbinden; sie gilt auch gegenüber verbundenen Unternehmen.

Diese AU samt Beilagen und Anhängen sind urheberrechtlich geschützt. Die den Bietern zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erstellung des Angebots verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.



2. LEISTUNGSGEGENSTAND

2.1. Allgemeines

Ausschreibungsgegenstand sind Untersuchungsleuchten zur Verwendung am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus.

Mit dem Bestbieter wird eine, mit 3 (drei) Jahren befristete Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs 7 BVergG 2006 abgeschlossen, konkret eine Rahmenvereinbarung betreffend die **Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme** von bis zu 400 (vierhundert) Untersuchungsleuchten.

Die Untersuchungsleuchten müssen zumindest für den ambulanten und stationären Bereich diverser Kliniken für die tägliche Verwendung an PatientInnen (Routineuntersuchungen, minimal invasive Eingriffe, etc.) sowie für kleine chirurgische Eingriffe/Interventionen geeignet sein.

Der Auftraggeber hat das einseitige Gestaltungsrecht, die grundsätzlich auf 3 (drei) Jahre befristete Rahmenvereinbarung zweimal jeweils um 1 (ein) weiteres Jahr zu verlängern.

Der Auftraggeber wird während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen die konkret benötigten Untersuchungsleuchten mit etwaig gezogenen Optionen abhängig von der budgetären Bedeckung und der Dringlichkeit gesondert abrufen. Der Auftragnehmer hat die so bestellten Geräte spätestens 6 (sechs) Wochen nach Bestellung zu liefern und in einem betriebsbereiten Zustand zu übergeben. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Mindestbestellmenge. Für den Fall eines Abrufs ist vom Auftragnehmer zu beachten, dass es auf Grund der vorgegebenen Sperrpläne zur gleichzeitigen Installation von bis zu 30 (dreißig) Stk Leuchten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen auf unterschiedlichen Stationen im AKH Wien kommen kann. Mit der Abgabe seines Angebots garantiert der Auftragnehmer, dass ihm ausreichende Personalressourcen für eine gleichzeitige Installation von bis zu 30 (dreißig) Stück Leuchten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen auf unterschiedlichen Stationen im AKH Wien während der Vertragsdauer zur Verfügung stehen.

In Hinblick darauf, dass im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus Spitzenmedizin erbracht wird, muss der Bieter das aktuellste/neueste Gerät gemäß den Mindestanforderungen in Pkt 7.1 AU anbieten, sofern in seinem Produktportfolio mehrere Geräte die Mindestanforderungen erfüllen.

Sämtliche, in dieser Ausschreibungsunterlage verwendeten Begrifflichkeiten beziehen sich auf die ÖNORM 60601-2-41.



2.2. Definitiver Leistungsgegenstand

Unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen Pkt 7.1 AU sowie der Bieterangaben unter Pkt 7.2 AU umfasst der definitive Leistungsgegenstand während der Vertragslaufzeit die **Lieferung, Installation, Einschulung (Anwenderschulung gemäß MPG) und Inbetriebnahme** von bis zu 400 (vierhundert) Stk Untersuchungsleuchten mit folgender Ausstattung:

- Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb mit der jeweils gezogenen Option 1 oder Option 2 oder Option 3

Die Berücksichtigung einer baulichen Veränderung zur Erfüllung der Mindestanforderungen Pkt 7.1 AU bzw. zur Erzielung von etwaigen Pluspunkten bei den Bewertungskriterien Pkt 6.4 AU ist nicht zulässig. Aufbauten auf den Deckenring zur Montage der Untersuchungsleuchte sind allenfalls zulässig, sofern der Ursprungszustand der Unterkonstruktion nicht verändert wird. Die baulichen Angaben zur Installation (Raumhöhe, Montageart, etc.) werden bei Auftragserteilung bekanntgegeben.

Eine allfällige Demontage eines vorhandenen Altgerätes wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf das angebotene Gerät inkl. sämtlicher Komponenten und Zubehör eine Vollgarantie über die ersten 24 (vierundzwanzig) Monate sowie eine Gewährleistung von 36 (sechsenddreißig) Monaten ab erfolgreicher Erstinbetriebnahme zu gewähren.

Die Optionen werden je nach Bedarf abgerufen. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Mindestbestellmenge oder auf die in der Preisabfrage angegebenen Mengen.

2.3. Anwenderschulung

Für die Untersuchungsleuchten gemäß definitivem Leistungsgegenstand (vgl Pkt 2.2 AU in Verbindung mit den optionalen Leistungsgegenständen Pkt 2.6.1 AU bis Pkt 2.6.3 AU) ist eine Schulung der Anwender gemäß Pkt 5.4.3 AU durchzuführen.

2.4. Preiskalkulation Zubehör/Montagematerial- und Ersatzteilliste

Jedem Angebot ist **zwingend** eine Zubehör/Montagematerial- und Ersatzteilliste gemäß Pkt 5.4.4 AU beizulegen. Das Montagematerial ab der Zwischendecke bis zur Rohdecke, für eine etwaige Installation der Leuchte (Deckenringe, Zwischenflansche, etc.), müssen den gleichen oder einen besseren Rabattsatz aufweisen, wie die unter Pkt 8.5 AU angebotene Untersuchungsleuchte und ist nicht in den bewertungsrelevanten Gesamtnettopreis zu inkludieren.



2.5. Vorgaben der Univ. Klinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle

Dem Angebot ist **zwingend** eine ausgefüllte Krankenhaushygiene-Checkliste (Anlage A) gemäß Pkt 5.4.5 AU beizulegen.

2.6. Optionaler Leistungsgegenstand

2.6.1. Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte

Die Option umfasst die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einschulung eines Deckenstativs lt. Pkt 7.1.2 AU zum definitivem Leistungsgegenstand Pkt 2.2 AU.

2.6.2. Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte

Die Option umfasst die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einschulung eines Wandstativs lt. Pkt 7.1.3 AU zum definitivem Leistungsgegenstand Pkt 2.2 AU.

2.6.3. Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss

Die Option umfasst die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Einschulung eines fahrbaren Stativs mit Netzanschluss lt. Pkt 7.1.4 AU zum definitivem Leistungsgegenstand Pkt 2.2 AU.

2.6.4. Option 4 – Technikerschulung

Der optionale Leistungsgegenstand umfasst die Technikerschulung für bis zu 2 (zwei) Techniker der VAMED-KMB gemäß Pkt 5.4.6 AU.



3. VERGABERECHTLICHER RAHMEN

3.1. Anwendbare Rechtsvorschriften

Die gegenständliche Leistungsvergabe unterliegt den in Österreich in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des BVergG 2006 und des WVRG 2014 (in der jeweils geltenden Fassung).

Der Bieter ist insbesondere verpflichtet, bei der Angebotslegung und bei der Ausführung des Auftrages alle in diesen AU sowie die in der WD 307 („Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“, vgl <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>) und der WD 313 („Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen“, vgl <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>) angegebenen Vorschriften einzuhalten, sowie die „Einkaufsbedingungen für Leistungen“ und die „Besondere Vertragsbestimmungen Medizintechnik“ der VAMED KMB GmbH (abrufbar unter <https://www.vamed.com/de/footer/wichtige-links/wichtige-unterlagen/>) zu akzeptieren.

3.2. Auftragsart und Bezeichnung des Auftrags

Auftragsgegenständlich sind insbesondere Leistungen der CPV-Nr 33190000-8 (Verschiedene medizinische geräte und Produkte); CPV-Nr 33167000-8 (OP-Beleuchtung); CPV-Nr 31524000-5 (Decken- oder Wandleuchten).

Der Auftrag trägt die Bezeichnung „Untersuchungsleuchten AKH Wien“.

3.3. Art des Vergabeverfahrens

Die zu vergebende, mit grundsätzlich 3 (drei) Jahren befristete und zweimal um jeweils 1 (ein) Jahr verlängerbare Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs 7 BVergG 2006 soll im Rahmen eines offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich mit aufgrund der Verwendung elektronischer Medien verkürzten Fristen (§ 25 Abs 2 iVm § 62 Abs 1 und 2 BVergG 2006) vergeben werden.

3.4. Bietergemeinschaften

Eine Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig.

Bietergemeinschaften müssen im Angebot einen zustellbevollmächtigten Federführer benennen. Außerdem müssen Bietergemeinschaften gemäß **Formblatt 1** erklären, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bilden. Eine



Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

3.5. Subunternehmer

Gemäß § 2 Z 33a BVerG 2006 ist ein Subunternehmer ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt; die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Die Weitergabe des Gesamtauftrags an Subunternehmer ist – ausgenommen bei Kaufverträgen und an verbundene Unternehmer – unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistungen an Subunternehmer ist grundsätzlich zulässig; dies jedoch nur bis zu jenem Ausmaß, auf das sich der Bieter im Angebot festgelegt hat. Die Weitergabe von Teilen der Leistungen an Subunternehmer ist weiters nur dann zulässig, soweit der jeweilige Subunternehmer über die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 69 ff BVerG 2006 verfügt.

Der Bieter hat in seinem Angebot in **Formblatt 7** die Person des Subunternehmers und die vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungsteile anzugeben. Die Nennung mehrerer Subunternehmer für einen Leistungsteil ist möglich. Außerdem hat der Bieter in seinem Angebot für jeden nominierten Subunternehmer eine Subunternehmererklärung gemäß **Formblatt 7** vorzulegen.

Ein Austausch dieser Subunternehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird einem Wechsel nur dann zustimmen, wenn es sich nicht um einen notwendigen Subunternehmer, der zum Nachweis der Leistungsfähigkeit bzw Befugnis herangezogen wird, handelt und die Gleichwertigkeit der Subunternehmer gewährleistet ist, wofür der Bieter beweispflichtig ist.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber vorab schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers wird, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitgeteilt und nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers abgelehnt hat. Sind der Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der Auftrag-



geber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen den Fortlauf der 3-wöchigen Frist.

Der Bieter haftet dem Auftraggeber für die Ausschreibungskonformität und die Qualität der von Subunternehmern ausgeführten Leistungen und die Einhaltung der Termine. Der Bieter hat bei vollständiger Schad- und Klagloshaltung des Auftraggebers zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seiner Leistungen an einen oder mehrere Subunternehmer von diesen sämtliche Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag übernommen und eingehalten werden.

Wird eine Angabe von Subunternehmern unterlassen, so setzt der Auftraggeber eine 100%-ige Ausführung als Eigenleistung des Auftragnehmers voraus.

3.6. Teilangebote und Teilvergabe

Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen. Teilangebote sind gemäß § 106 Abs 3 BVergG 2006 nicht zugelassen.



3.7. Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativangebote gemäß § 81 Abs 1 BVergG 2006 und Abänderungsangebote gemäß § 82 Abs 1 BVergG 2006 sind nicht zugelassen.

3.8. Vergütungen

Für die Ausarbeitung der Angebote samt der erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, für die Anfertigung/Einholung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren gebühren den Bietern weder Vergütungen noch sonstiger Spesenersatz.

3.9. Anfragen und Bekanntgaben

Anfragen zu den AU sind ausschließlich schriftlich (per E-Mail) und in deutscher Sprache bis spätestens

06.03.2018, 13:00 Uhr (einlangend)

an die vergebende Stelle

E: vkmb.wettbewerb@vamed.com

zu richten. Der Betreff der Anfrage hat den Hinweis „Untersuchungsleuchten AKH Wien“ zu enthalten.

Die Bieter sind angehalten, Fragen möglichst frühzeitig zu übermitteln. Verspätet eingelangte Anfragen werden nicht behandelt.

Antworten werden anonymisiert auf der Homepage der vergebenden Stelle unter <http://www.vamed.com/de/footer/wichtige-links/ausschreibungsunterlagen/> veröffentlicht und zur Verfügung gestellt. Die Bieter sind verpflichtet, die von der vergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen.

3.10. Berichtigungen/Unklarheiten

Der Auftraggeber bzw die vergebende Stelle behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den AU innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen interessierten Unternehmen bzw Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Die Bieter sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei ihrer Angebotslegung zu berücksichtigen.



3.11. Rechenfehlerregelung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden richtiggestellt; sollte die Berichtigung eines Rechenfehlers zu einer Vorreihung führen, so wird diese vorgenommen werden (vgl § 126 Abs 4 BVergG 2006).

3.12. Rügepflicht und Schadenersatz

Die Bieter haben die AU auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit zu prüfen. Sie sind verpflichtet, die vergebende Stelle unverzüglich und schriftlich auf allfällige Fehler, die ihnen bei Prüfung der AU auffallen bzw auffallen hätten müssen, hinzuweisen. Sollte ein solcher Hinweis unterbleiben, verzichtet der Bieter auf Geltendmachung dieses Fehlers während und nach diesem Vergabeverfahren.

In Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren haften der Auftraggeber und die vergebende Stelle ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.13. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass lediglich ein Angebot einlangt bzw. nach dem rechtskräftigen Ausscheiden von Bietern nur ein Angebot verbleibt, behält sich der Auftraggeber vor, das Vergabeverfahren entweder zu widerrufen oder aber mit dem einzig im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter fortzusetzen.

Weiteres behält sich der Auftraggeber den Widerruf des gegenständlichen Vergabeverfahrens bei Vorliegen sonstiger sachlicher Gründe vor, insb. bei Änderung des Bedarfs sowie des Wegfalls der budgetären Bedeckung.



4. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

4.1. Angebotsfrist

Die Angebote müssen jeweils gebunden in **1 (einer) Original-Ausfertigung** (mit der Aufschrift „ORIGINAL“) und **1 (einer) Kopie** (mit der Aufschrift „KOPIE“) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift (Kennwort)

ANGEBOT
VERGABEVERFAHREN „UNTERSUCHUNGSLEUCHTEN AKH WIEN“
BITTE NICHT ÖFFNEN!

bis spätestens **14.03.2018, 13:00 Uhr (einlangend)** bei der vergebenden Stelle

**VAMED-KMB Krankenhausmanagement und
Betriebsführungsges.m.b.H.
Angebotseinlaufstelle
A-1090 Wien, Spitalgasse 23 / 2. Stock**

eingelangt sein.

Dem schriftlichen Angebot ist auch eine vollständige Ausfertigung des Angebots **in digitaler Form auf Datenträger** (CD-Rom, DVD oder USB-Stick) im Dateiformat *.pdf beizulegen. Im Fall von Widersprüchen geht das schriftliche Angebot (Original-Ausfertigung) vor.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden.

Elektronische Angebote (E-Mail) bzw per Telefax übermittelte Angebote sind nicht zulässig. Sie werden als unzulässig gekennzeichnet und ausgeschieden.

Das Angebot ist vom Bieter bzw allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft an der dafür vorgesehenen Stelle unter (lesbarer) Angabe des Namens der / des Unterfertigenden rechtsgültig zu unterfertigen. Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass das Angebot von jenen Personen zu unterzeichnen ist, welche den Bieter bzw das betreffende Mitglied der Bietergemeinschaft rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird das Angebot nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterzeichnet, so ist dem Angebot eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte **Vollmacht** zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der Bieter alle Bestimmungen und Bedingungen der AU.



4.2. Sprache

Das Angebot ist zwingend in **deutscher Sprache** abzufassen.

Für das gesamte Vergabeverfahren und die Vertragsabwicklung ist die deutsche Sprache zu verwenden. Beilagen, Nachweise und Bescheinigungen sind ebenfalls in deutscher Sprache vorzulegen. Fremdsprachige Beilagen, Nachweise oder Bescheinigungen sind dem Angebot in Kopie sowie – soweit nachstehend nicht ausdrücklich von vornherein eine beglaubigter Übersetzung gefordert ist (insb Eignungskriterien) – in (einfacher) Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen; der Auftraggeber ist jedenfalls berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Übersetzung dem Bieter die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung aufzutragen.

4.3. Eignung

4.3.1. Allgemeines

Zur Angebotslegung sind nur Unternehmer berechtigt, die befugt, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind (§§ 69 ff BVergG 2006). Die Eignung ist im Angebot nachzuweisen. Die Eignungskriterien sind „Knock-out“-Kriterien. Die nachstehend genannten Nachweise sind dem Angebot beizulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens bzw während der Vertragserfüllung weitere Unterlagen zum Nachweis der Eignung bzw für das Fortbestehen der Eignung zu verlangen.

Vom Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied bzw für jedes einbezogene verbundene Unternehmen und jeden Subunternehmer sind Angaben zum Unternehmen (**Formblatt 2**) zu machen und eine Erklärung zur Zuverlässigkeit (**Formblatt 3**) abzugeben.

Die finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Eignungskriterien können von verbundenen Unternehmen (§ 2 Z 40 BVergG 2006) gemeinsam erbracht werden, sofern der Bieter durch Patronatserklärungen (**Formblatt 4**) nachweist, dass er über die Ressourcen der verbundenen Unternehmen verfügen kann; der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens zusätzliche Erklärungen und Garantien zum Nachweis entsprechender Verfügungsbefugnisse zu verlangen.

Angebote von Bietergemeinschaften haben die geforderten Nachweise für sämtliche an der Bietergemeinschaft beteiligten Mitglieder zu enthalten. Für Subunternehmer sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Nachweise ebenfalls im Angebot vorzulegen.



4.3.2. Nachweiserfordernisse

Die geforderten Nachweise sind – sofern keine Eigenerklärung iSd § 70 Abs 2 BVergG 2006 (**Formblatt 8**) oder das Formular „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ abgegeben wird – grundsätzlich in Kopie vorzulegen. Für Bieter, deren Firmensitz nicht in Österreich liegt, sind die in ihrem Herkunftsland gültigen Nachweise zu erbringen. Fremdsprachige Nachweise sind in Kopie und jedenfalls auch in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung beizubringen. Die vorgelegten Nachweise dürfen grundsätzlich – sofern nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist – nicht älter als 6 (sechs) Monate gerechnet vom Ende der Angebotsfrist an sein.

Werden im Herkunftsland des Bieters die geforderten Bescheinigungen bzw Nachweise nicht von Behörden ausgestellt, so hat der Bieter eine entsprechende Bestätigung – sofern diese nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, jedenfalls auch in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung – darüber vorzulegen, dass diese Bestätigung im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt wird. Weiters hat der Bieter eine vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde bzw einem Notar abgegebene Erklärung über den Inhalt der fehlenden Bescheinigung – sofern diese nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, jedenfalls auch in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung – als Ersatzbescheinigung vorzulegen.

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 69 ff BVergG 2006 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (zB Auftragnehmerkataster Österreich – ANKÖ) führen, sofern diesem die geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber bzw der vergebenden Stelle selbst unmittelbar abrufbar sind. Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch mit anderen als den vom Auftraggeber geforderten Unterlagen führen, sofern die geforderten Unterlagen aus einem gerechtfertigten Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft ist vom Unternehmer nach Aufforderung zu erbringen.

Bieter können ihre Eignung zunächst auch in Form einer Eigenerklärung iSd § 70 Abs 2 BVergG 2006 (**Formblatt 8**) bzw unter Verwendung des unionsweit gültigen Formulars „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ abgeben. Sie sind verpflichtet, sämtliche Eignungsnachweise binnen 5 (fünf) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die vergebende Stelle vollständig vorzulegen.

4.3.3. Befugnis

Alle in den AU genannten Leistungen dürfen nur durch befugte Unternehmer ausgeführt werden. Verfügt der Bieter nicht über die notwendigen (insbesondere gewerberechtlichen) Bewilligungen, so hat er die betreffenden Leistungen durch geeignete und befugte Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Bieter hat im Angebot anzugeben, welche



Leistungssteile er an welche geeigneten und befugten Subunternehmer weitergeben möchte.

Die Befugnis zur Leistungserbringung ist wie folgt nachzuweisen:

- a. Nachweis der **Gewerbeberechtigung** oder einer anderen Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Urkunde bzw Bescheinigung gemäß Anhang VII des BVergG 2006 über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder eine Urkunde über die erforderliche Mitgliedschaft zu einer zuständigen Organisation.

Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind, werden auf die allfällige Notwendigkeit einer Dienstleistungsanzeige bzw eines Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373a ff der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994, BGBl Nr 194 idgF) hingewiesen. Entsprechenden Anträge sind möglichst umgehend zu stellen; die Antragstellung muss bereits im Angebot nachgewiesen werden. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der österreichischen Gewerbeordnung den Gegenstand freier Gewerbe bilden. In diesen Fällen ist nur die Befugnis im Herkunftsland nachzuweisen.

4.3.4. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit für die Leistungserbringung ist wie folgt nachzuweisen:

- a. **Auszug aus dem Firmenbuch** oder Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Unternehmers. Der Nachweis darf, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist, nicht älter als 3 (drei) Monate sein.
- b. **Strafregisterbescheinigung** oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes für alle in der Geschäftsführung tätigen Personen, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 vorliegen. Der Nachweis darf, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist, nicht älter als 3 (drei) Monate sein.
- c. **letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertige Nachweise der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers. Der Nachweis darf, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist, nicht älter als 3 (drei) Monate sein.
- d. **letztgültige Rückstandsbescheinigung des zuständigen Finanzamts** gemäß § 229a BAO oder gleichwertige Nachweise der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers. Der Nachweis darf, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist, nicht älter als 3 (drei) Monate sein.



- e. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde betreffend die **Entrichtung von Kommunalabgaben** oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes. Der Nachweis darf, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist, nicht älter als 3 (drei) Monate sein.
- f. **Erklärung zur Zuverlässigkeit, Formblatt 3**

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber weitere Informationen über die Bieter und deren Subunternehmer einholen, insbesondere eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AuslBG sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß AVRAG bzw LSD-BG und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen.

4.3.5. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist wie folgt nachzuweisen:

- a. **Bonitätsauskunft:** KSV-Rating bzw Rating einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei, z.B. Creditreform, international anerkannte Agenturen wie Moody's, Standard&Poor, Fitch oder ein internes Rating einer Bank (sofern die Bank selbst über ein Rating im „Investment Grade“ Bereich verfügt) bzw Bankauskunft.
- b. **Erklärung über den Gesamtumsatz** und die **Umsatzentwicklung** des Bieters bzw der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft für die letzten 3 (drei) Geschäftsjahre bzw für den bisherigen Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht (vgl **Formblatt 5**).

Mindestanforderungen: Als finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig – und mithin: als geeignet – gelten nur jene Bieter / Bietergemeinschaften, die in den **letzten 3 (drei) Geschäftsjahren** (abgeschlossen vor Ende der Angebotsfrist) bzw für den bisherigen Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht, jeweils einen jährlichen **Mindestumsatz von € 750.000,00** nachweisen können.

4.3.6. Technische Leistungsfähigkeit

Die technische Leistungsfähigkeit ist wie folgt nachzuweisen:

Mindestens **5 (fünf) Referenzprojekte** in den letzten 3 Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist betreffend die mängelfreie gleichzeitige Lieferung und Inbetriebnahme von jeweils zumindest 8 (acht) Untersuchungsleuchten innerhalb von 5 Werktagen [Summe einzelner Projekte/Aufträge, bei welchen die Stückzahl von



8 (acht) Untersuchungsleuchten innerhalb der 5 Werkzeuge erfüllt wird, sind zugelassen], entsprechend der angebotenen Gerätetype, an eine öffentliche Krankenanstalt im Europäischen Wirtschaftsraum (inkl. Schweiz).

Die Bieter müssen im jeweiligen **Formblatt 6** die erforderlichen Angaben zum Referenzprojekt machen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Referenzprojektes samt Angaben des damaligen Auftraggebers, eine entsprechend informierte und auskunftsbereite Person (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), und eine Bestätigung des damaligen Auftraggebers über die ordnungsgemäße und vollständige Leistungserbringung vorlegen.

Sofern die namhaft gemachte Referenz im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft abgewickelt wurde, wird sie nur dann anerkannt, wenn der Bieter die referenzgegenständlichen Leistungen in eigener Verantwortung ausgeführt hat, das heißt die technische Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft innehatte.



5. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

5.1. Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus diesen Ausschreibungsunterlagen und dem kompletten Angebot (inklusive kompletter technischer Dokumentation des Leistungsumfangs, dh detaillierte Beschreibungen, Prospekte, Konformitätserklärungen und Gebrauchsanweisungen etc der angebotenen Geräte) zusammen.

Subsidiär gelten auch die Vergabebekanntmachung sowie allfällige Klarstellungen bzw Berichtigungen des Auftraggebers und allfällige Aufklärungen des Bieters.

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) als vereinbart (abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>), soweit nachstehend nicht Abweichendes vereinbart ist.

Es gelten außerdem die „Einkaufsbedingungen für Leistungen“ und die „Besondere Vertragsbestimmungen Medizintechnik“ der VAMED KMB GmbH (abrufbar unter <http://www.vamed.com/de/footer/wichtige-links/ausschreibungsunterlagen/>) als vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Eine allfällige stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten kein Einverständnis mit Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Es gelten die Zahlungskonditionen **30 Tage 3% Skonto** und **60 Tage netto**.

5.2. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren beginnend mit dem Datum der Bekanntgabe des Abschlusses der Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Dem Auftraggeber steht das einseitige und unbeschränkte Gestaltungs- und Wahlrecht zu, die Rahmenvereinbarung zweimal jeweils um 1 (ein) weiteres Jahr zu verlängern. Die Optionsziehung unterliegt der alleinigen Dispositionsfreiheit des Auftraggebers. Den Auftraggeber trifft dabei keine wie auch immer geartete Verpflichtung, die Leistungen beim Auftragnehmer zu beauftragen bzw vorrangig beim Auftragnehmer zu beziehen. Wird die Option gezogen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beauftragten optionalen Leistungen entsprechend den Festlegungen der AU (insb Leistungsverzeichnis) vollständig und vertragskonform zu erbringen.



Der Auftraggeber wird dem jeweiligen Auftragnehmer bis spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf der jeweiligen Rahmenvereinbarung mitteilen, ob er von seinem Gestaltungsrecht auf Verlängerung der Rahmenvereinbarung Gebrauch macht.

5.3. Leistungsumfang und Einzelabruf

Die ausschreibungsgegenständlich Rahmenvereinbarung ist gemäß § 25 Abs 7 BVergG 2006 Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat mithin keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung mit bestimmten Teillieferungen bzw. auf eine bestimmte Mindestbestellmenge oder die angegebenen (maximalen) Mengen. Ein Über- bzw. Unterschreiten der angegebenen (maximalen) Mengen berechtigt nicht zur Einstellung von Lieferungen.

Die konkreten Einzelbestellungen werden vom Auftraggeber abhängig von der budgetären Bedeckung und der Dringlichkeit für jede Station gesondert abgerufen. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung je nach Bedarf Einzelbestellungen in unterschiedlicher Menge und Art vorzunehmen.

5.4. Pflichten des Auftragnehmers

5.4.1. Lieferung Untersuchungsleuchte inkl. Optionen 1-3

Der Auftragnehmer hat die in Pkt 2.2 AU sowie Pkt. 2.6.1 AU bis 2.6.3 AU bzw. in Pkt 7.1 AU näher umschriebenen Leistungen zu erbringen. Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Optionen 1-3; der Auftragnehmer hat kein Recht auf Ziehung der Optionen 1-3.

Der definitive Leistungsgegenstand gemäß Pkt 2.2 AU bzw. Pkt 7.1.1 AU sowie die ggf. im Einzelfall gezogenen Optionen gemäß Pkt. 2.6.1 AU bis 2.6.3 AU bzw. Pkt 7.1.2 AU bis 7.1.4 AU müssen bis spätestens 6 (sechs) Wochen nach offiziellem Bestelleingang beim Auftragnehmer zum in der Bestellung bekannt gegebenen Aufstellungsort geliefert, montiert und betriebsbereit sein. Die Einschulung hat innerhalb von 1 (einer) Woche ab ordnungsgemäßer Lieferung, Montage und Betriebsbereitschaft des Gerätes zu erfolgen.

Auf Grund der vorgegebenen Sperrpläne kann es zur gleichzeitigen Installation von bis zu 30 (dreißig) Stk Leuchten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen auf unterschiedlichen Stationen im AKH Wien kommen.

Vom Auftraggeber werden alle notwendigen bautechnischen Voraussetzungen geschaffen sowie die Stromabschaltung/-einschaltung vorgenommen. Die Montage der Leuchte



sowie der Anschluss an das Stromnetz ist vom Auftragnehmer durchzuführen. Eine gesonderte Bestätigung etwaiger firmenspezifischer Formulare durch den Auftraggeber ist nicht vorgesehen.

Ort der Leistungserbringung ist das AKH Wien, wobei der konkrete Liefer- und Aufstellungsort vom Auftraggeber noch bekannt gegeben wird. Allfällige Transport- und Lieferkosten sowie Einschulungskosten sind bereits im Angebotspreis inkludiert und werden nicht gesondert vergütet.

5.4.2. Garantie und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für eine Untersuchungsleuchte beträgt 36 (sechsdreißig) Monate und erstreckt sich auf die Optionen 1-3 sowie die restlichen Komponenten lt. definitivem Leistungsgegenstand Pkt. 2.2 AU, wobei der Auftragnehmer auf das Gesamtsystem eine Vollgarantie über die ersten 24 (vierundzwanzig) Monate ab erfolgreicher Erstinbetriebnahme gewährt; während der Vollgarantiezeit auftretende Mängel und Schäden müssen vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung umgehend, längstens innerhalb von 3 (drei) Tagen, behoben werden.

5.4.3. Anwenderschulung

Eine Einschulung der Anwender lt. MPG durch den Auftragnehmer hat zeitgerecht in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber vor Inbetriebnahme zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Schulungsinhalt ist die Bedienung des Gesamtsystems, etwaig abgerufener Optionen inklusive sämtlicher Softwarefunktionalitäten.

5.4.4. Zubehör und Ersatzteile

Dem Angebot ist **zwingend** eine Preiskalkulation über alle nicht im Ausschreibungsumfang beinhalteten Erweiterungen, Softwarefeatures, Zubehörteile, Ersatzteile etc. beizulegen. Diese Preiskalkulation muss neben dem Listpreis auch jenen Rabattsatz beinhalten, der bereits auf den angebotenen definitiven Leistungsgegenstand Pkt. 2.2 AU gewährt wurde. Die in dieser Preiskalkulation angeführten Preise sind nicht zuschlagsrelevant und werden bei der Bewertung deshalb nicht berücksichtigt.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Ersatzteile für alle Geräte des angebotenen Typs (auch für Geräte, welche nicht im Zuge dieser Ausschreibung beschafft werden) auf Basis der abgegebenen Kalkulation zu erwerben.

Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen muss für mindestens 10 Jahre gewährleistet sein.



5.4.5. Vorgaben der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle (Anlage A)

Die im Haus üblichen Desinfektionsmittel (inkl. Konzentrationen, Einwirkzeiten) auf alkoholischer, aldehydischer und sauerstoffabspaltender Basis müssen verwendet werden können. Diesbezüglich **muss** die Krankenhaushygiene-Checkliste (Anlage A) ausgefüllt und unterfertigt beigelegt werden.

5.4.6. Option 4 - Technikerschulung

Werksschulung für bis zu 2 (zwei) Techniker der VAMED-KMB gemäß Pkt. 2.6.4 AU dieser AU sowohl für den definitiven Leistungsgegenstand als auch für die Optionen 1 bis 3 lt. folgender Kriterien:

Der Auftraggeber muss als Bestandteil dieses Auftrages in die Lage versetzt werden, die gelieferten Anlagen und Einrichtungen selbst zu betreiben und instand zu halten. Die Instandhaltung umfasst nach Ö-NORM M 8100 Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Die Schulung hat in jenem Umfang zu erfolgen, dass die auszubildenden Mitarbeiter der VAMED-KMB in der Lage sind alle erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten selbstständig durchzuführen. In den Nachweisbelegen (Zertifikaten) ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Ein dazu vereinbarter Pauschalpreis bezieht sich auf die Abhaltung einer Schulung, inkl. Bereitstellung von Anlagen- bzw. Gerätemustern mit allen vorgesehenen Zubehör- Ersatz und Verschleißteilen, Schulungs- und Dokumentationsunterlagen, Ausbildungsnachweisen und sämtlichen verbundenen Nebenkosten. Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen. Sämtliche Schulungsunterlagen sind allen Teilnehmern in Papierform und in deutscher Sprache zeitgerecht (spätestens 5 Arbeitstage) vor geplanter Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber alle verwendeten Schulungsunterlagen in elektronischer Form (PDF Dokumente etc) für die uneingeschränkte Verwendung und Vervielfältigung im AKH Wien zur Verfügung zu stellen (Folgeschulungen). Die Unterlagen sollen all jene technischen Merkmale und Details (technische Daten, Zeichenerläuterungen, Sicherheitsbestimmungen) inkl. Fehlerbehebung der Anlage samt Zubehör zu vermitteln, die in der täglichen Praxis relevant sind. Bei dem Erfordernis einer weiteren Schulung sind diese zu den Konditionen des beauftragten Angebotes durchzuführen. Die vom Auftragnehmer durchzuführende Schulung der Mitarbeiter/-innen hat so zu erfolgen, dass diese ihrerseits berechtigt sind, weitere Personen im Haus zu schulen. In den Ausbildungsnachweisen ist dies zu vermerken. Der Anbieter hat entsprechende Bestätigungen für die geschulten Teilnehmer auszustellen. Die Durchführung der Schulung erfolgt in der Normalarbeitszeit (zw. 7.00 und 15.00 Uhr). Die Schulungen sind grundsätzlich an den gelieferten Anlagen/Geräten durchzuführen. Sollte der Auftragnehmer eine Schulung außerhalb des AKH Wien für zweckmäßig erachten, ist darauf bei der Angebotslegung gesondert hinzuweisen. Die Schulungen der vorgesehenen Personen werden vom Auf-



traggeber organisiert. Allenfalls notwendige Räume und die Präsentationsmedien (Videobeamer, Leinwand etc.) werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Aufwendungen, wie die Bereitstellung von Schulungsunterlagen, Ausstellung von personenbezogenen Ausbildungsnachweisen und sämtlichen weiteren Nebenkosten und vom Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen einzurechnen. Im Falle von Schulungen außerhalb des AKH Wien trägt der Auftraggeber die Kosten für Personal, Reisen und Unterkunft seiner Mitarbeiter.

Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Option; der Auftragnehmer hat kein Recht auf Ziehung der Option.

5.5. Vertragsstrafen (Pönalen)

Der Auftraggeber ist berechtigt, in den nachfolgend geregelten Fällen, eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern bzw von offenen Rechnungsbeträgen einzubehalten:

Um den Krankenhausbetrieb nicht zu stören, können und dürfen die Installationen ausnahmslos nur innerhalb der Stationssperren vorgenommen werden. Für den Fall der nicht zeitgerechten und ordnungsgemäßen Lieferung und Betriebsbereitschaft des definitiven Leistungsgegenstandes gemäß Pkt 2.2 AU sowie der gegebenenfalls gezogenen Optionen gemäß Pkt 2.6.1 AU bis Pkt 2.6.3 AU durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der Höhe von 3 Prozent vom Bestellwert pro angefallenem Tag, während dem die Vertragsverletzung andauert, zu.

Die kumulierten Pönalen sind mit höchstens 30% des Auftragswerts begrenzt.

Sollte aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretenden nicht zeitgerechten und ordnungsgemäßen Lieferung und Betriebsbereitschaft des definitiven Leistungsgegenstandes gemäß Pkt 2.2 AU sowie der gegebenenfalls gezogenen Optionen gemäß Pkt 2.6.1 AU bis Pkt 2.6.3 AU die Leistungserbringung nicht innerhalb der Stationssperre abgewickelt werden können und daher teilweise oder zur Gänze erst im Rahmen der nächsten Stationssperre im darauffolgenden Jahr möglich sein, steht dem Auftraggeber eine zusätzliche Vertragsstrafe in der Höhe von 15% vom angebotenen Nettopreis gemäß Pkt 8.1 inkl. der jeweiligen gezogenen Option gemäß Pkt 8.2 bis 8.4 AU für jede nicht fristgerecht betriebsbereit übergebene Untersuchungsleuchte zu.

Eine Befreiung des Auftragnehmers von der Erfüllung der vereinbarten Leistung tritt durch die Einbehaltung der Vertragsstrafe (Pönale) nicht ein. Die Vertragsstrafen (Pönalen) sind unabhängig vom Nachweis eines tatsächlich eingetretenen Schadens und ohne, dass der Auftraggeber ein Verschulden des Auftragnehmers nachweisen muss, fällig. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass sich die allenfalls pönalebegründenden Umstände in der Sphäre des Auftraggebers ereignet haben. Die Vertragsstrafen sind als Mindestersatz vereinbart; die Geltendmachung eines allenfalls darüber



hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Verzichtet der Auftraggeber im Einzelfall auf die Geltendmachung einer Vertragsstrafe, so hindert ihn dies nicht daran, solche Vertragsstrafen in ähnlich gelagerten zukünftigen Fällen einzufordern.

5.6. Leistungserbringung im Fall von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen diese grundsätzlich nicht, ihre Leistungen aus diesem Leistungsvertrag einzustellen. Davon ausdrücklich nicht betroffen ist das Recht des Auftraggebers, bei Verletzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften durch den Auftragnehmer – insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Haftung des Auftraggebers führen könnte – oder bei Leistungsstörungen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, die Zahlungsverpflichtung vorläufig auszusetzen. Weiters davon nicht betroffen ist das Recht des Auftraggebers, Konventionalstrafen und Kosten für Ersatzvornahmen mit Geldforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

5.7. Kompensation

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber im Wege der Kompensation geltend zu machen. Alle Geldforderungen des Auftragnehmers aus diesem Leistungsvertrag unterliegen einem Zessions- und Verpfändungsverbot.

5.8. Anwendbares Recht

Dieser Leistungsvertrag inklusive aller Anhänge sowie alle dazugehörigen Nebenabkommen sind vertraulich zu behandeln und unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen (zB IPRG, EVÜ etc) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.9. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Leistungsvertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers in Wien vereinbart.

5.10. Schriftformerfordernis

Dieser Leistungsvertrag enthält die vollständigen Abmachungen der Parteien. Änderungen dieses Leistungsvertrages sowie Nebenabreden zu diesem Leistungsvertrag bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Änderungen dieses Leistungsvertrages



bzw Nebenabreden zu diesem Leistungsvertrag bezeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

5.11. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne vertragliche Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig bzw unwirksam sind oder werden bzw sich als undurchführbar erweisen, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

6. VERFAHRENSABLAUF

6.1. Vorprüfung

Die Bewertung erfolgt durch eine eigens eingerichtete Bewertungskommission, die aus Personen mit medizintechnischem und medizinischem Sachverstand besteht.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die eingelangten Angebote in Hinblick auf die Ausschreibungserfordernisse geprüft. Angebote, die von nicht geeigneten Bietern stammen, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen oder die nicht ausschreibungskonform sind, werden ausgeschieden. Weiteres werden Angebote, die außerhalb der Frist, geöffnet oder nicht ordnungsgemäß freigemacht einlangen, ausgeschieden.

6.2. Bestbieterermittlung

Der Zuschlag wird dem besten Angebot erteilt (Bestbieterprinzip). Bestbieter ist, wer bei einer Gesamtbetrachtung der in diesen AU beschriebenen Zuschlagskriterien das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gelegt hat.

Insgesamt werden maximal 100 (hundert) Punkte vergeben, wobei auf die einzelnen Zuschlagskriterien höchstens die, der jeweils angegebenen Gewichtung entsprechende, Punkteanzahl entfällt. Die Punkte werden kaufmännisch auf zwei Kommastellen genau gerundet. Die Addition der Punkte aus der Bewertung der einzelnen Zuschlagskriterien, ergibt die Gesamtpunkteanzahl eines Angebots. Das Angebot mit der insgesamt höchsten Gesamtpunkteanzahl wird als technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot („bestes Angebot“) bewertet.



Bei Punktegleichstand bei entscheidet die höhere Punkteanzahl beim Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör und Optionen 1 bis 3“. Bei Punktegleichstand auch beim Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör und Optionen 1 bis 3“ entscheidet die höhere Punktezahl beim Zuschlagskriterium „Technische Qualität“. Bei Punktegleichstand auch beim Zuschlagskriterium „Technische Qualität“ entscheidet das Los.



6.3. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

6.3.1. Gewichtung

Die Zuschlagskriterien werden wie folgt gewichtet:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb und Optionen 1 bis 3“	70 Punkte (70%)
Zuschlagskriterium „Technische Qualität“	25 Punkte (25%)
Zuschlagskriterium „Preis Option 4 - Technikerschulung“	5 Punkte (5%)

Insgesamt können maximal 100 (einhundert) Punkte erreicht werden.

6.3.2. Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb und Optionen 1 bis 3“

Bewertet wird der von den Bietern unter Pkt 8.5 AU angebotene bewertungsrelevante Gesamtnettopreis für die Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme einer Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb und Optionen 1 bis 3.

Das Angebot mit dem im Vergleich zu allen Angeboten niedrigsten bewertungsrelevanten Gesamtnettopreis erhält die maximale Punkteanzahl; die anderen Angebote erhalten im Verhältnis dazu weniger Punkte nach folgender Formel:

$(\text{niedrigster bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis} / \text{angebotener bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis}) \times 70 (\text{maximale Punktezahl}) = \text{erreichte Punkte}$

Für den Fall, dass der Preis eines Bieters mehr als doppelt so hoch wie der des Billigstbieters ist, erhält dieser Bieter 0 (null) Punkte.

Insgesamt können beim Zuschlagskriterium „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb und Optionen 1-3“ mithin maximal 70 (siebzig) Punkte erreicht werden.

6.3.3. Zuschlagskriterium „Technische Qualität“

Das Zuschlagskriterium „Technische Qualität“ setzt sich aus den in Pkt 6.4 AU näher beschriebenen „Qualitätssubkriterien“ zusammen. Die erzielten Punkte bei den einzelnen Qualitätssubkriterien werden addiert. Die Summe ergibt die Punktezahl im Zuschlagskriterium „Technische Qualität“.



Insgesamt können beim Zuschlagskriterium „Technische Qualität“ maximal 25 (fünfundzwanzig) Punkte gemäß der Formel Pkt 6.4.1 AU erreicht werden.

6.3.4. Zuschlagskriterium „Preis Option 4 - Technikerschulung“

Bewertet wird der von den Bietern unter Pkt 8.6 AU angebotene bewertungsrelevante Gesamtnettopreis für die Option 4.

Die Punkteberechnung für die Technikerschulung erfolgt nach folgender Formel:

$(\text{niedrigster bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis} / \text{angebotener bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis}) \times 5$ (maximale Punktezahl) = erreichte Punkte

Für den Fall, dass der Preis eines Bieters mehr als doppelt so hoch wie der des Billigstbieters ist, erhält dieser Bieter 0 (null) Punkte.

Insgesamt können beim Zuschlagskriterium „Preis Option 4 - Technikerschulung“ mithin maximal 5 (fünf) Punkte erreicht werden.

Angebote bei denen der angebotene „Preis Option 4 - Technikerschulung“ EUR 0 (null) beträgt werden ausgeschlossen. Preisverlagerungen sind unzulässig. Der Preis für die Technikerschulung muss wirtschaftlich beleg- und nachweisbar sein.

6.3.5. Ergebnis

Die auf die Kriterien „Preis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör und Optionen 1-3“, „Technische Qualität“ sowie „Preis Option 4 – Technikerschulung“ entfallenden Punkte werden addiert. Es sind demnach maximal 100 (hundert) Punkte zu erreichen.

6.4. Qualitätssubkriterien und deren Gewichtung

6.4.1. Allgemeines

Bewertet werden die von den Bietern unter Pkt 7.2 AU angegebenen und nachgewiesenen bzw belegten Bieterangaben. Werden die Angaben für eines oder mehrere der nachfolgenden Bewertungssubkriterien nicht bereits bei Angebotsabgabe durch Nachweise belegt, erhält der Bieter beim betreffenden Bewertungssubkriterium 0 (null) Punkte.

Die bei den einzelnen Qualitätssubkriterien (vgl Pkt 6.4.2 AU bis Pkt 6.4.7 AU) erreichten Qualitätspunkte werden je Angebot addiert.

Die Qualität (technische Beurteilung und Nutzerbeurteilung) eines Angebots wird anhand folgender Formel bewertet:



(Summe Subkriterien Angebot / 55) x 25 (maximale Punktezahl) = erreichte Punkte

6.4.2. Maximale Beleuchtungsstärke (zentrale Beleuchtungsstärke)

Bewertet wird die von den Bietern unter Pkt 7.2.1. AU angegebene und nachgewiesene bzw belegte maximale Beleuchtungsstärke in 1,00 m Entfernung in Lux. Das Angebot mit der höchsten zentralen Beleuchtungsstärke erhält die maximale Punkteanzahl. Die nachfolgenden Angebote erhalten in eben jenem Ausmaß weniger Punkte, als die angebotene Beleuchtungsstärke der Untersuchungsleuchte geringer ist als die höchste angebotene Beleuchtungsstärke der Untersuchungsleuchte.

Die Punkteberechnung erfolgt anhand folgender Formel:

(max. Beleuchtungsstärke des angebotenen Systems / höchste Beleuchtungsstärke) x 10 (maximale Punktezahl) = erreichte Punkte

Insgesamt können beim Subkriterium „Maximale Beleuchtungsstärke (zentrale Beleuchtungsstärke“ maximal 10 (zehn) Punkte erreicht werden.

6.4.3. Maximaler Leuchtfelddurchmesser (d_{10})

Bewertet wird der von den Bietern unter Pkt 7.2.1. AU angegebene und nachgewiesene bzw belegte Leuchtfelddurchmesser (d_{10}) (Leuchtfeldgröße) der Untersuchungsleuchte in cm. Für den Leuchtfelddurchmesser d_{10} ist jener Durchmesser anzugeben, bei dem noch 10% der maximalen Beleuchtungsstärke bei einem Abstand der Lichtaustrittsfläche von 1,00 m Entfernung gemessen wird.

Das Angebot mit dem größten Leuchtfelddurchmesser (d_{10}) erhält die maximale Punkteanzahl. Die nachfolgenden Angebote erhalten in eben jenem Ausmaß weniger Punkte, als der angebotene Leuchtfelddurchmesser (d_{10}) der Untersuchungsleuchte geringer ist als der größte angebotene Leuchtfelddurchmesser (d_{10}).

Die Punkteberechnung erfolgt anhand folgender Formel:

(max. Leuchtfelddurchmesser (d_{10}) des angebotenen Systems / größter Leuchtfelddurchmesser (d_{10})) x 10 (max. Punktezahl) = erreichte Punkte

Insgesamt können beim Subkriterium „Maximaler Leuchtfelddurchmesser (d_{10})“ maximal 10 (zehn) Punkte erreicht werden.

6.4.4. Maximaler Leuchtfelddurchmessers (d_{50})

Bewertet wird der von den Bietern unter Pkt 7.2.1. AU angegebene und nachgewiesene



bzw belegte Leuchtfelddurchmesser (d_{50}) (Leuchtfeldgröße) der Untersuchungsleuchte in cm. Für den Leuchtfelddurchmesser (d_{50}) ist jener Durchmesser anzugeben, bei dem noch 50% der maximalen Beleuchtungsstärke bei einem Abstand der Lichtaustrittsfläche von 1,00 m Entfernung gemessen wird.

Das Angebot mit dem größten Leuchtfelddurchmesser (d_{50}) erhält die maximale Punkteanzahl. Die nachfolgenden Angebote erhalten in eben jenem Ausmaß weniger Punkte, als der angebotene Leuchtfelddurchmesser (d_{50}) der Untersuchungsleuchte geringer ist als der größte angebotene Leuchtfelddurchmesser (d_{50}).

Die Punkteberechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$\left(\frac{\text{max. Leuchtfelddurchmesser (} d_{50} \text{) des angebotenen Systems}}{\text{größter Leuchtfelddurchmesser (} d_{50} \text{)}} \right) \times 10 \text{ (max. Punktezahl)} = \text{erreichte Punkte}$$

Insgesamt können beim Subkriterium „Maximaler Leuchtfelddurchmesser (d_{50})“ maximal 10 (zehn) Punkte erreicht werden.

6.4.5. Maximale Ausleuchtungstiefe über 60% (L1/L2)

Bewertet wird die von den Bietern unter Pkt 7.2.1 AU angegebene und nachgewiesene bzw belegte maximale Ausleuchtungstiefe in cm über 60%. Das Angebot mit der höchsten Ausleuchtungstiefe in 1,00m Entfernung erhält die maximale Punkteanzahl. Die nachfolgenden Angebote erhalten in eben jenem Ausmaß weniger Punkte, als die angebotene maximale Ausleuchtungstiefe der Untersuchungsleuchte geringer ist als die höchste angebotene Ausleuchtungstiefe.

Die Punkteberechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$\left(\frac{\text{max. Ausleuchtungstiefe des angebotenen Systems}}{\text{höchste Ausleuchtungstiefe}} \right) \times 10 \text{ (max. Punktezahl)} = \text{erreichte Punkte}$$

Insgesamt können beim Subkriterium „Maximale Ausleuchtungstiefe über 60% (L1/L2)“ maximal 10 (zehn) Punkte erreicht werden.

6.4.6. Regulierung der Helligkeit

Bewertet werden die Bieterangaben unter Pkt 7.2.1 dieser AU angegebene Regulierung der Helligkeit.

Die Punktevergabe erfolgt gemäß folgendem Punkteschema:

Untersuchungsleuchten, bei denen eine stufenlose Regulierung der Helligkeit möglich ist, erhalten 10 (zehn) Punkte.



Untersuchungsleuchten, bei denen eine gestufte Regulierung der Helligkeit möglich ist, erhalten 5 (fünf) Punkte.

Untersuchungsleuchten, bei denen eine keine Regulierung der Helligkeit möglich ist, erhalten 0 (null) Punkte.

Insgesamt können beim Subkriterium „Regulierung der Helligkeit“ maximal 10 (zehn) Punkte erreicht werden.

6.4.7. Fokussierbarkeit der Leuchte

Bewertet werden die Bieterangaben unter Pkt 7.2.1 dieser AU zur angegebenen Fokussierbarkeit.

Die Punktevergabe erfolgt gemäß folgendem Punkteschema:

Untersuchungsleuchten, bei denen der Leuchtfelddurchmesser in einem Abstand von 1,00 m Entfernung ohne Lage- und Positionsveränderung (zB. Neigung, Höhenverstellung etc.) in seiner Größe verändert werden kann, erhalten 5 (fünf) Punkte.

Untersuchungsleuchten, bei denen der Leuchtfelddurchmesser nicht verändert werden kann, erhalten 0 (null) Punkte.

Insgesamt können beim Subkriterium „Fokussierbarkeit der Leuchte“ maximal 5 (fünf) Punkte erreicht werden.

6.5. Vorbehalt der Überprüfung

Die ausschreibende Stelle behält sich das Recht vor, die im Angebot angegebenen Werte, Daten und sonstigen Angaben betreffend die angebotenen Geräte – soweit die Werte, Daten bzw Angaben im Angebot zweifelhaft sind – beim Bieter zu hinterfragen. Diesfalls ist der Bieter verpflichtet, die im Angebot angegebenen Werte, Daten und sonstigen Angaben betreffend die angebotenen Geräte zB durch Fotos, Screenshots, Videos etc zu belegen.

6.6. Mitteilung der Zuschlagsentscheidung

Unmittelbar nach erfolgter Bestbieterermittlung wird der Auftraggeber den Bietern mitteilen, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll („Zuschlagsentscheidung“) bekannt geben (§ 151 Abs 3 BVergG 2006).

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Stillhaltefrist gemäß § 151 Abs 4 BVergG 2006, frühestens 10 (zehn) Tage nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erteilt werden.



6.7. Zuschlag

Der Abschluss der Rahmenvereinbarungen wird voraussichtlich innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Ablauf der Angebotsfrist mit dem Bieter des bestgereichten Angebot erfolgen. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.



7. ANFORDERUNGEN AN DEN LEISTUNGSGEGENSTAND

7.1. Mindestanforderungen

Mindestanforderung	Belegstelle für die Erfüllung in den beigelegten technischen Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> Das System muss über eine gültige CE-Kennzeichnung nach EU-Richtlinie 93/42 EWG (Medizinprodukte) sowie nach 2014/30/EU (EMV) verfügen 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> Anzubieten ist das aktuellste den Spezifikationen entsprechende System, sofern mehrere Systeme den Mindestanforderungen entsprechen. Beim System muss es sich um ein neues Gerät handeln (kein Demogerät). 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.

7.1.1. Mindestanforderungen – Untersuchungsleuchte

<ul style="list-style-type: none"> Die Lichtstärke der Untersuchungsleuchte gemessen aus 1,00 m Entfernung beträgt mindestens 50.000 lx 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> Der Farbwiedergabeindex Ra ist $\geq 95\%$ 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>



<ul style="list-style-type: none"> • Der Leuchtfelddurchmesser gemessen aus 1m Entfernung beträgt mind. Ø 16,00 cm 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Farbtemperatur entspricht einem Wert ≥ 4.000 K und ≤ 4.500 K 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden ausschließlich LED-Leuchtmittel eingesetzt. 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> • Zubehör für funktionsfähigen Betrieb (Kabel etc.) 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.

7.1.2. Mindestanforderungen Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte

<ul style="list-style-type: none"> • Das Deckenrohr ist mit dem vorhandenen Flansch der Unterkonstruktion kompatibel. Notwendige Anpassungen werden nicht gesondert vergütet (Siehe Anlage B Montageanforderung) 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*
<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Deckenrohrs $\geq 30,00$ cm und $\leq 120,00$ cm. • Das Deckenrohr muss je nach tatsächlicher Raumhöhe kostenneutral angepasst werden 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____ </div>
<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Auslegers $\geq 60,00$ und $\leq 95,00$ cm 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN* <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Dokument: _____ </div>

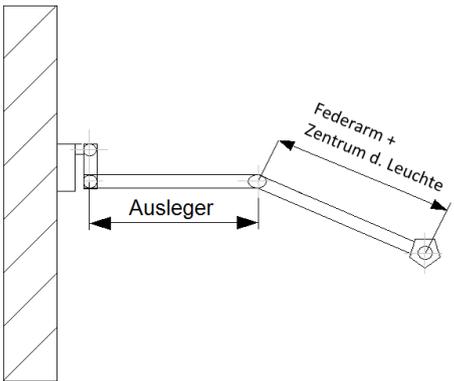
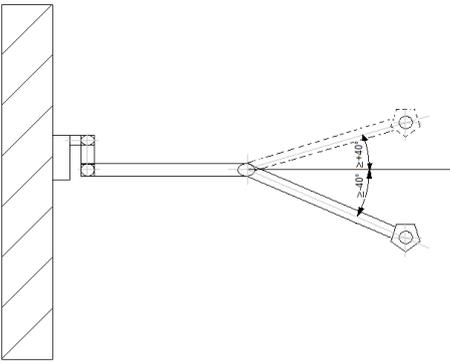


<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausleger weist eine Rotation von mindestens 360° in der Längsachse des Deckenrohrs auf 	<p>Seite: _____</p> <p>Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Federarms (Gelenk Ausleger/ Federarm bis zum Zentrum der Leuchte $\geq 85,00$ und $\leq 110,00$ cm • Höhenverstellbarer Federarm (in jeder Position selbsthaltend) • Der Federarm weist eine Rotation von mindestens 360° in der vertikalen Achse der Aufhängung auf 	<p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____</p> <p>Seite: _____</p> <p>Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Höhenverstellung <ul style="list-style-type: none"> ○ Höhenverstellbereich $\geq 90,00$ cm ○ Verstellwinkel $\geq \pm 40^\circ$ 	<p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____</p> <p>Seite: _____</p> <p>Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Montage/Installation <ul style="list-style-type: none"> ○ Lieferung und Montage/Installation inkl., aller, für eine fachgerechte Montage/Installation erforderlichen, Montageteile bis zur Zwischendecke (z.B. Baldachin, Deckenrohr, Ausleger, Federarm) 	<p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN*</p>

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.



7.1.3. Mindestanforderungen Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte

<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Auslegers $\geq 60,00$ und $\leq 95,00$ cm • Der Ausleger weist eine Rotation von mindestens 170° in der Längsachse der Aufhängung auf 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Federarms $\geq 70,00$ und $\leq 110,00$ cm • Höhenverstellbarer Federarm (in jeder Position selbsthaltend) • Der Federarm weist eine Rotation von mindestens 360° in der vertikalen Achse der Aufhängung auf 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Höhenverstellung <ul style="list-style-type: none"> ○ Höhenverstellbereich $\geq 90,00$ cm ○ Verstellwinkel $\geq \pm 40^\circ$ 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Montagematerial <ul style="list-style-type: none"> ○ Lieferung inkl., aller für eine fachgerechte Montage erforderlichen, Montage- teile (z.B. Lastverteilungsplatte, etc.). 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p>

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.



7.1.4. Mindestanforderungen Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss

<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Drehachse des Federarms $\geq 110,00$ und ≤ 180 cm 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Länge des Federarms $\geq 70,00$ und $\leq 110,00$ cm • Höhenverstellbarer Federarm (in jeder Position selbsthaltend) 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Höhenverstellung <ul style="list-style-type: none"> ○ Höhenverstellbereich $\geq 110,00$ cm ○ Verstellwinkel $\geq \pm 40^\circ$ 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Netzanschluss mit 230V Schukostecker und 50 Hz 	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*</p> <p>Dokument: _____ Seite: _____ Punkt: _____</p>

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.



7.1.5. Mindestanforderungen – Instandhaltung

<ul style="list-style-type: none"> • 24 Monate Vollgarantie 36 Monate Gewährleistung 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*
<ul style="list-style-type: none"> • Die für Reparaturen bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen erforderlichen Zugriffsberechtigungen sowie ggf. die erforderliche Software müssen im Angebotspreis beinhaltet sein. 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen muss für mindestens 10 Jahre gewährleistet sein. Ersatzteile müssen auch an die Mitarbeiter des TSZ der VKMB ausgeliefert werden. 	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN*

*) Da es sich um Mindestanforderungen handelt, führt eine Angabe mit „NEIN“ zum Ausscheiden des Angebots.



7.2. Technische Abfragen– Definitiver Leistungsgegenstand

7.2.1. Untersuchungsleuchte

Hersteller
Type

Leuchtenkörperdurchmesser / Leuchtenkörpermaße cm
Gewicht kg
Leistungsaufnahme W

Zentrale Beleuchtungsstärke in 1,00 m Entfernung lx

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____

Größe des Leuchtfelddurchmessers (d_{10}) in 1,00 m Entfernung cm

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____

Größe des Leuchtfelddurchmessers (d_{50}) in 1,00 m Entfernung cm

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____

Maximale Ausleuchtungstiefe über 60% ($L1/L2$) in 1,00 m cm

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____



Fokussierbar J/N

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____

Farbtemperatur K

Farbwiedergabeindex R_a %

LED-Leuchtmittel-Lebensdauer h

Helligkeitsregulierung J/N

Helligkeitsregulierung stufenlos J/N

Belegstelle für die Richtigkeit der Bieterangabe in den beigelegten technischen Unterlagen des Bieters:

Dokument: _____

Seite: _____

Punkt: _____

7.3. Technische Abfragen– Optionaler Leistungsgegenstand

7.3.1. Option 1 - Deckenstativ

Hersteller

Type

Deckenrohrlänge von bis cm

Auslegerlänge cm

Federarmlänge cm

Höhenverstellung des Leuchtkörpers von bis cm

7.3.2. Option 2 - Wandstativ

Hersteller

Type

Auslegerlänge cm

Federarmlänge cm

Höhenverstellung des Leuchtkörpers von bis cm



7.3.3. Option 3 - Fahrbares Rollstativ

Hersteller

Type

Höhe des Federarmgelenks cm

Federarmlänge cm

Höhenverstellung des Leuchtkörpers von bis cm

Akkubetrieb möglich J/N



8. PREISANGABEN

8.1. Listpreis Untersuchungsleuchte inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb (Pkt 7.1.1 AU)

Listpreis für ein Stück Untersuchungsleuchte
inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb (EUR netto)

Zuzüglich Umsatzsteuer von %

Listpreis für ein Stück Untersuchungsleuchte
inkl. Zubehör für funktionsfähigen Betrieb (EUR brutto inkl. USt)

8.2. Listpreis Option 1 – Deckenstativ für Untersuchungsleuchte (Pkt 7.1.2 AU)

Listpreis für ein Stück Deckenstativ für Untersuchungsleuchte
(EUR netto)

Zuzüglich Umsatzsteuer von %

Listpreis für ein Stück Deckenstativ für Untersuchungsleuchte
(EUR brutto inkl. USt)

8.3. Listpreis Option 2 – Wandstativ für Untersuchungsleuchte (Pkt 7.1.3 AU)

Listpreis für ein Stück Wandstativ für Untersuchungsleuchte
(EUR netto)

Zuzüglich Umsatzsteuer von %

Listpreis für ein Stück Wandstativ für Untersuchungsleuchte
(EUR brutto inkl. USt)

8.4. Listpreis Option 3 – fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte mit Netzanschluss (Pkt 7.1.4 AU)

Listpreis für ein Stück fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte
mit Netzanschluss (EUR netto)

Zuzüglich Umsatzsteuer von %

Listpreis für ein Stück fahrbares Stativ für Untersuchungsleuchte
mit Netzanschluss (EUR brutto inkl. USt)



8.5. Bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis (Pkt. 8.1 bis 8.4 AU)

Der zur Bewertung heranzuziehende **bewertungsrelevante Gesamtnettopreis** (vgl. Pkt 6.3.2 AU) errechnet sich wie folgt:

- = Netto-Preis für **ein** Stück Untersuchungsleuchte gemäß Pkt 8.1 AU
- + Netto-Preis für **ein** Stück Deckenstativ gemäß Pkt 8.2 AU
- + Netto-Preis für **ein** Stück Wandstativ gemäß Pkt 8.3 AU
- + Netto-Preis für **ein** Stück fahrbares Stativ mit Netzanschluss gemäß Pkt 8.4 AU

Σ Summe Netto-Listpreis (EUR netto)

Auf die genannten Listpreise wird ein Rabattsatz
in folgender Höhe gewährt%

Σ Summe Netto-Angebotspreis (EUR netto)^{*)}

^{*)} **bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis**: Der vom Bieter angebotene Rabatt ist bei Auftragserteilung jedenfalls in dieser Höhe auf den angebotenen Preis des Hauptgerätes und im Falle der Optionsziehung durch den Auftraggeber in dieser Höhe auf den angebotenen Preis der Option zu gewähren.

8.6. Preis Option 4 – Technikerschulung (Pkt 2.6.4 iVm 5.4.6 AU)

Preis für 1 (eine) Technikerschulung für
2 (zwei) Teilnehmer (EUR netto)^{*)}

Zuzüglich Umsatzsteuer von %

Preis für 1 (eine) Technikerschulung für
2 (zwei) Teilnehmer (EUR brutto inkl. UST)

^{*)} bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis

Der AU ist zwingend eine Preiskalkulation über alle nicht im Ausschreibungsumfang abgefragten Zubehörteile (z.B. Akku für fahrbares Stativ, Ersatzleuchtkörper, etc) beizulegen. Die Zubehörteile für die Montage der Leuchten ab der Zwischendecke bis zur Rohdecke (Deckenringe, Zwischenflansche, etc.) müssen den gleichen oder einen besseren Rabattsatz aufweisen, wie die unter Pkt 2.2 AU iVm Pkt 2.4 AU iVm Pkt 8.5 AU angebotene Untersuchungsleuchte und sind nicht in den bewertungsrelevanten Gesamtnettopreis zu inkludieren. Des Weiteren ist eine Preiskalkulation über Ersatzteile



beizulegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Ersatzteile für alle Geräte des angebotenen Typs (auch Geräte, welche nicht im Zuge dieser Ausschreibung angeschafft werden) auf Basis der abgegebenen Kalkulation zu erwerben. Diese Preiskalkulationen müssen neben dem Listpreis auch jenen Rabattsatz beinhalten, der bereits auf die angebotenen Untersuchungsleuchten gewährt wurde. Die in dieser Preiskalkulation angeführten Preise sind nicht zuschlagsrelevant und werden bei der Bewertung deshalb nicht berücksichtigt.